

wurden. Mit 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Zum TOP 9 Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg" (Aufstellungsbeschluss für eine Satzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) erklärt Bürgermeister Herr Zenker, dass die Vorberatung des Sachverhaltes in der Sitzung Technischen Ausschusses am 09.06.2021 erfolgte und der empfehlende Beschluss für den Gemeinderat rechtswidrig gefasst wurde, da eine Gemeinderätin befangen war und dies erst im Nachhinein angezeigt hat. Für die heutige Beschlussfassung hat dies jedoch keine Auswirkung, da der Sachverhalt im Technischen Ausschuss nur vorberaten wurde. Für die heutige Beschlussfassung im TOP 9 wird die Befangenheit angezeigt.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Lipeck und Gemeinderätin Kunze bestellt.

1. Protokollbestätigung der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.05.2021 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 19. nicht öffentlichen Sitzung vom 05.05.2021

Das Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.05.2021 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 19. nicht öffentlichen Sitzung vom 05.05.2021 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

20.05.2021	Inbetriebnahme der Ausleihstation für Damen- und Herrenräder am Haltepunkt
29.05.2021	Pflanzaktion des LionsClub am VELOCIMUM
29.05.2021	erstmalige Öffnung des VELOCIMUM 2021
02.06.2021	Feierlichkeiten zum 50. KITA-Geburtstag in der „Wiesenblume“ und Eröffnung des Bolzplatzes für die Kita
02.06.2021	Spatenstich für das Freie Gymnasium Weinböhla
02.06.2021	Öffnung des Pumptracks am VELOCIMUM
06.06.2021	Eröffnung der Ausstellung „Es werde Licht“ im Heimatmuseum

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

23.06.2021	Besuch des Landrates
25.06.2021	erste Veranstaltung im Zentralgasthof („freitags.wein – freitags.Musik“)
ab 28.06.2021	Installation der neuen Spielgeräte auf dem Spielplatz Südstraße

Bürgermeister Herr Zenker informiert in seinem Bericht, dass ab Juli eine Jugendfreizeitfläche an der Sörnewitzer Straße hergerichtet wird.

Zurzeit wird die Fläche eingefriedet. Perspektivisch soll eine sog. Waldschänke (Sitzgruppe), ein Reck und später eine Skater-Rampe (Kosten ca. 25.000 €) sowie die Beleuchtung installiert werden. Finanziert werden soll dies durch einen Teilbetrag der Zuweisungen nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen.

Derzeit befinden sich auf dem Grundstück eine Gartenlaube sowie ein Schuppen. Das Grundstück erscheint günstig, da keine direkten Nachbarn angrenzen.

Weitere Veranstaltungen finden wir folgt statt:

10.07.2021	Feierlichkeiten „100 Jahre Elbgaubad“
29.07.-01.08.2021	ZENTRALER KULTURSOMMER auf der Freiluftbühne Zentralgasthof
07./08.08.2021	Ortjungstierschau Rassekaninchen
03.-05.09.2021	29. Winzerstraßenfest

Weiterhin führt Bürgermeister Herr Zenker aus, dass nach der Sommerpause zur nächsten Sitzung des Gemeinderates erste mögliche Planungsbüros sich mit ihrer jeweiligen Expertise und ihrer Vorgehensweise dem Gemeinderat vorstellen, um den Ortsentwicklungsprozess wie vom Bürgermeister angekündigt und geplant vorbereitend zu initiieren. Entsprechende Kostangebote liegen teilweise seit 2020 vor.

Folgende Termine sind geplant:

Gemeinderat	Uhrzeit	Planungsbüro
15.09.2021	17:30	die STEG Stadtentwicklung GmbH
13.10.2021	17:30	Planungsbüro Schubert
08.12.2021	17:30	neuland – Landschafts- u. Freiraumplanung / Regionalmanagement
02.02.2022 (geplant)	17:30	KEM – Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH
16.03.2022 (geplant)	17:30	Wüstenrot und anschließend Entscheidung des Gemeinderates für ein Planungsbüro
April/Mai 2022		Auftaktveranstaltung im Zentralgasthof mit großer Bürgerbeteiligung

3. Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhlauer Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege 2021/2022 anhand der Personal- und Sachkosten 2020 Vorlage: 0343/2021

Hauptamtsleiterin Frau Freytag erläutert den Anwesenden den Sachverhalt ausführlich an Hand einer PowerPointe-Präsentation

Gemäß dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wurden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten der Weinböhlauer Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2020 ermittelt (Anlage 1).

Die Bekanntmachung über die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz und Monat nach Betreuungsart getrennt, ihre Zusammensetzung und Deckung, sowie die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten werden gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG in der Weinböhlauer-Information im Amtsblatt Juni 2021 veröffentlicht (Erscheinungsdatum 28. Juni 2021). Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

Die Bekanntmachung hängt zudem vom 17. Juni 2021 bis 16. Juli 2021 im Schaukasten der Gemeinde öffentlich aus und wird den Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis und Aushängung in den Kitas übermittelt.

Die Personal- und Sachkosten für die einzelnen Einrichtungen stellen sich aufgeschlüsselt dar.

Anhand der aus den Personal- und Sachkosten ermittelten Platzkosten und unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart gemäß § 12 SächsKitaG vorgegebenen Personalschlüssels, erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge. Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses zu den Absenkungsbeiträgen vom 16.06.2016 erfolgt überdies die Staffelung für das 2. Kind und Alleinerziehende. Das dritte und jedes weitere Kind ist nach Kreistagsbeschluss vom 01.01.2017 beitragsfrei.

Die Entgelte für Mehrbetreuung wurden ebenfalls auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten 2020 ermittelt. Nur werden für die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten die tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Aus der Personal- und Sachkostenabrechnung für das Jahr 2020 ergeben sich geringe Veränderungen, welche die Anpassung der Elternbeiträge zum 1. August 2021 erfordern.

Im Hortbereich, mit Frühhort liegt dieser bei 4,54 €, von bisher 81,62 € auf 86,16 €.

Im Kindergartenbereich mit einer 9 Std. Betreuung liegt die Erhöhung bei 4,98 €, von bisher 150,81 € auf 155,79 €.

Der Elternbeitrag für die 9 Std. Betreuung in der Kinderkrippe bedarf einer Anpassung von 9,18 €, von 277,48 € auf 286,66 €.

Damit liegt die Erhöhung des Elternbeitrages im Hort im Rahmen der Vorjahre. Im Kindergarten- und Krippenbereich gab es in den letzten Jahren ordentliche Erhöhungen der Elternbeiträge (u.a. durch Kostensteigerungen im Sachkostenbereich und die Betreuungsschlüsselanpassungen), welche sich in 2020 nicht mehr so stark niederschlugen. Die Veränderung ergeben sich nunmehr durch die gesetzliche Anpassung im SächsKitaG u.a. für mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie durch die erhöhte Auslastung und damit verbundenes Zusatzpersonal.

Die Entwicklung der Sach- und Personalkosten gegenüber dem Vorjahr wird dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass die durchschnittlichen Personalkosten pro VZÄ im Monat um 48,67 € gestiegen sind. Damit ist sie ein deutliches Indiz für die Hauptursache der Kostensteigerung auch wenn sie deutlich geringer als in der Abrechnung von 2019 (zum Vergleich 337,73 €) ausfällt.

Frau Freytag informiert über die im Landkreis Meißen bekannt gemachten Personal- und Sachkosten pro Platz sowie die Elternbeiträge. Diese Elternbeiträge entstammen den Abrechnungen des Jahres 2019. Die anderen Landkreiskommunen werden ihre Elternbeiträge ebenso an die Abrechnungen des Jahres 2020 anpassen. Anschließend beantwortet Frau Freytag die Fragen der Gemeinderäte.

Beschlussfassung:

Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weinböhla für das Jahr 2020 sowie die sich daraus ergebende Berechnung der Elternbeiträge und zusätzliche Entgelte für 2021/2022 entsprechend der Anlage 1 des Protokolls werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	3

Beschlusnummer: 100/20/2021

4. Satzung über die Betreuung von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)

Vorlage: 0344/2021

Nach der Ermittlung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla im Juni 2021 ergeben sich in Folge neue Elternbeiträge, die vom Gemeinderat beschlossen und per Änderungssatzung in Kraft gesetzt werden müssen.

In der Beschlussvorlage 0343/2021 sind Personal- und Sachkosten der Kitaplätze in der Gemeinde Weinböhla sowie die Ermittlung der angepassten Elternbeiträge, die sich aus den Personal- und Sachkosten der Weinböhlaer Einrichtungen in 2020 herleiten, enthalten.

Beschlussfassung:

Nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla vom 08.05.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.06.2020, wird beschlossen:

**3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla
(Kindertageseinrichtungssatzung) vom 08.05.2019 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom
17.06.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Gemeinderat Weinböhla in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 08.05.2019 wird in den Punkten (1) und (6) wie folgt geändert

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 286,66 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 155,79 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 86,16 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßnahmen erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,49 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,71 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,20 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

Artikel 2

(1) Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhla, den 16.06.2021

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: 3

Beschlusnummer: 101/20/2021

**5. Verwendung der Zuweisungen nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen
Vorlage: 0351/2021**

Die Gemeinde erhielt gemäß § 1 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen vom 29.06.2018 eine pauschale Zuweisung i.H.v. 70,00 € für die ersten 1.000 Einwohner, also insgesamt 70.000,00 €. Gemäß § 2 des o. g. Gesetzes entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss über die Verwendung der Mittel.

Im Haushaltsplan 2021 war noch keine beabsichtigte Mittelverwendung angegeben.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.09.2021 wurde die Verwendung der Mittel diskutiert mit dem Ergebnis, diese wie folgt zu verteilen:

10.000 €	außerordentlichen Vereinsförderung an die ortsansässigen Akteure (Verteilungsmethode analog 2020)
40.000 €	Freizeitangebot für Kinder- und Jugendliche (Jugendfreizeitfläche und Spielplätze)
20.000 €	Sport- und Spielbereich Elbgaubad

Gemeinderat Arndt fragt, wie die Verteilung der Förderung auf die Vereine erfolgt. Hauptamtsleiterin Frau Freytag erklärt, dass dies wie im Jahr 2020 mit einer Festbetragsförderung und einer Sonderförderung entsprechend der Mitgliederzahl erfolgt.

Beschlussfassung:

Der nachfolgenden Verwendung der pauschalen Zuweisung i.H.v. 70.000,00 € im Jahr 2021 wird zugestimmt.

- 10.000,00 € für die außerordentliche Vereinsförderung und Förderung der Weinböhlaer Interessengemeinschaften
- 40.000,00 € für das Freizeitangebot für Kinder- und Jugendliche
- 20.000,00 € für den Sport- und Spielbereich Elbgaubad

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 102/20/2021

6. Veräußerung der Flurstücke 3421 und 3423/4

Vorlage: 0339/2021

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 3421 (1.069 m²) und 3423/4 (3.440 m²), gelegen Forststraße in Weinböhla.

Durch den Gutachterausschuss des Landkreises Meißen wurde für die Flurstücke 3421 und 3423/4 mit Gutachten vom 15. März 2021 zum Wertermittlungstichtag 26. Februar 2021 der Verkehrswert ermittelt. Der Mindestverkaufspreis beträgt 50.500,00 EUR. Die Verkaufsanzeige für diese Flurstücke wurde im Amtsblatt Nr. 4/2021 am 19. April 2021 veröffentlicht.

Es liegen zwei gleichlautende Kaufangebote, Posteingang: 23. April 2021 und 30. April 2021 von Herrn Thomas Grimmer (IVG Grimmer) in Höhe von 51.600,00 EUR vor. Ein weiteres Kaufangebot mit Posteingang 06. Mai 2021 liegt von Herrn Ulf Johne in Höhe von 51.234,56 EUR vor. Ein weiterer Kaufantrag ging am 22. April 2021 von Frau Maria Verworner in Höhe von 70.000,00 EUR ein. Frau Verworner zog mit Schreiben, bei uns eingegangen am 10. Mai 2021, ihr Kaufgebot zurück.

Herr Thomas Grimmer (IVG Grimmer) möchte die Flurstücke 3421 und 3423/4 erwerben, um im Zuge des Bebauungsplans Nr. 06/2018 „Nahversorgung Moritzburger Straße“ auf dem Flurstück 3421 eine Zufahrt und auf dem Flurstück 3423/4 die Umsiedlung der Eidechsen zu realisieren.

In der Gemeinderatssitzung am 05. Mai 2021 wurde die Änderung des Geltungsbereiches und der Entwurfsbilligungs- sowie Auslegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/2018 „Nahversorgung Moritzburger Straße“ gefasst.

Gemeinderätin Grumbach fragt, ob die Sicherung als Ausgleichsfläche im Grundbuch erfolgt. Dies ist der Fall.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 3421 (1.069 m²) und 3423/4 (3.440 m²) mit einer Gesamtfläche von 4.509 m², gelegen Forststraße an Herrn Thomas Grimmer (IVG Grimmer) zum Alleineigentum zum Preis von 51.600,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und dessen Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 51.600,00 EUR durch den Käufer zum Erwerb der Flurstücke 3421 und 3423/4 zu.
3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 103/20/2021

7. Bildungscampus Weinböhla

hier: Perspektivbeschluss

Standort: Fl.-St.: 1770/2, 1771/2, 1772, 1780/1, 1780/2, 1781/1, 1763/1, 1763/2

Vorlage: 0330/2021

Auf der Köhlerstraße befinden sich derzeit bereits die Grundschule (schülerstärkste Grundschule im Zuständigkeitsbereich des LASuB Dresden), der Hort in Trägerschaft der Volkssolidarität sowie die integrativ arbeitende Kita Kunterbunt der Arbeiterwohlfahrt. Ab dem Schuljahr 2021/22 geht weiterhin das Freie Gymnasium Weinböhla an der Köhlerstraße 53 ans Netz. In der Gesamtschau etabliert sich mithin die Köhlerstraße als Bildungsschwerpunkt in unserem Ort.

Der Träger des Gymnasiums, Rahn Education, avisiert perspektivisch neben dem Gymnasium einen kleinen Bildungscampus am Standort auszubilden, der beispielsweise bei Bedarf auch eine berufsbildende Schule bzw. eine Kindertagesstätte beinhalten könnte. Wir begrüßen diesen Gedanken sehr und beabsichtigen, die dafür notwendigen Grundstücke mittelfristig auch im Zuge der laufenden Änderung unseres Flächennutzungsplanes entsprechend auszuweisen und zu sichern. Ebenso sehen wir ggf. notwendig werdende Erweiterungsmöglichkeiten für Grundschule oder Hort in diesem Kontext. Sollten sich darüber hinaus weitere Ansiedlungsmöglichkeiten von Bildungs-/ Betreuungseinrichtungen ergeben, so planen wir auch diese in die in Rede stehende Kulisse einzuordnen. Konkret beabsichtigen wir, die Flurstücke 1770/2, 1771/2, 1772, 1780/1, 1780/2 sowie 1781/1 entsprechend planerisch festzuschreiben.

In diesem Zusammenhang möchten wir weiterhin die anhängigen bauplanungsrechtlichen und mithin baurechtlichen Probleme auf den Flurstücken 1763/1 sowie 1763/2 planerisch bewältigen.

Um hierfür das Wohlwollen der zuständigen Rechtsaufsichts- und Baurechtsbehörde einzuwerben soll das Landratsamt Meißen (Gebietliche Planung sowie Baurechtsamt) um Berücksichtigung dieser gemeindlichen Planungsabsicht sowie um Bestätigung gebeten werden, dass dieses Begehren Anerkennung findet.

Beschlussfassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Perspektivbeschluss mit der Bitte um Bestätigung an das Landratsamt Meißen (Gebietliche Planung sowie Baurechtsamt) zu senden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 104/20/2021

8. Nachtrag zum Vertrag zur Bestellung eines Erbbaurechts an den kommunalen Flurstücken

1758/5, 1762, 1764, 1765 und 1766, gelegen Köhlerstraße in Weinböhla

Vorlage: 0328/2021

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücke 1758/5 (6.052 m²), 1762 (2.940 m²), 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und 1766 (4.070 m²). Die Gesamtfläche beträgt 15.612 m².

In der Sitzung am 02. Dezember 2020 hat der Gemeinderat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ gefasst.

In seiner Sitzung am 03. Februar 2021 beschloss der Gemeinderat die Bestellung eines Erbbaurechts an den Flurstücken 1758/5 (6.052 m²), 1762 (2.940 m²), 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und 1766 (4.070 m²), gelegen Köhlerstraße an Dr. P. Rahn & Partner, Schulen in

freier Trägerschaft, gemeinnützige Schulgesellschaft mbH, mit Sitz in Auerbach/Vogtl. zur Errichtung eines Schulgebäudes und einer Sporthalle mit Außenanlagen.

Im abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag ist derzeit eine Frist zur Fertigstellung der Baulichkeiten bis 31. Dezember 2022 verankert. In Abstimmung zwischen dem Bürgermeister, Gremien der Gemeinde Weinböhl und Vertretern der Dr. P. Rahn & Partner Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH soll als Übergangslösung die Errichtung eines Containerbaus erfolgen, um eine anteilige Finanzierung der Baukosten des Schulgebäudes aus Zuwendungen nicht auszuschließen. Die Dr. P. Rahn & Partner Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH ist nunmehr an Bürgermeister Herrn Zenker herangetreten und bittet um Verlängerung der Fertigstellungsfrist der im Erbbaurechtsvertrag geregelten Baulichkeiten. Aus diesen Gründen soll die Frist um 2 Jahre bis 31. Dezember 2024 verlängert werden. Zudem soll die Zustimmung zur Bestellung der Grundschuld am Erbbaurecht auch für die Herstellung des Containerbaus gelten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die im Vertrag mit Dr. P. Rahn & Partner, Schulen in freier Trägerschaft, gemeinnützige Schulgesellschaft mbH, mit Sitz in Auerbach/Vogtl. zur Bestellung eines Erbbaurechts an den Flurstücken 1758/5 (6.052 m²), 1762 (2.940 m²), 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und 1766 (4.070 m²), gelegen Köhlerstraße, vereinbarte Frist zur Fertigstellung der Aufbauten bis 31. Dezember 2024 zu verlängern. Zudem wird die Zustimmung zur Bestellung der Grundschuld am Erbbaurecht auf den Containerbau als Interimslösung erweitert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	105/20/2021

9. Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg"

hier: Aufstellungsbeschluss für eine Satzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Vorlage: 0333/2021

Gemeinderätin Fröbel ist wegen Befangenheit ausgeschlossen und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

Bürgermeister Herr Zenker und Bauamtsleiter Herr Krzikalla erläutern den Anwesenden den Sachverhalt an Hand einer Präsentation ausführlich.

Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Im vorliegenden Fall soll durch die Ergänzungssatzung lediglich die Reaktivierung einer bereits vorhandenen Wohnbau ruine bzw. ein Ersatzneubau an dieser Stelle ermöglicht werden. Für die Ruine wurde bereits 1956 eine Wohnnutzung genehmigt.

Die Aufstellung einer solchen Satzung ist mit vergleichsweise geringem Planungs- und Verfahrensaufwand verbunden. Das Gebiet, für das die Ergänzungssatzung gelten soll, ist im Lageplan 1:1500 dargestellt.

Zur Ermöglichung einer städtebaulichen Abrundung der Bebauung am Florian-Geyer-Weg und zur Erhaltung/Reaktivierung von Wohnbauflächen in bereits erschlossener Lage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP) unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und vom Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen sowie dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, sind erfüllt.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie zur umweltfachlichen Begleitung des Planvorhabens erfolgt die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung angewendet werden.

Einige Gemeinderäte stellen die Notwendigkeit des Aufstellungsbeschlusses in Frage und sehen kein gemeindliches Interesse. Eine Unterschriftensammlung (21 Personen) gegen die Aufstellung liegt vor.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass es eine städtebauliche Indikation gibt. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Ruine, welche nicht nur für Weinböhla als Erholungsort einen zu beseitigenden Missstand darstellt sondern auch eine latente Gefahr. Auch aus diesem Grund besteht ein gemeindliches Interesse.

Bürgermeister Herr Zenker bestätigt, dass nach Umsetzung der Satzung in diesem Bereich keine weitere Bebauung erfolgen kann.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Florian-Geyer-Weg“ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Anlage. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Gemeinderat ist wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	106/20/2021

**10. Bebauungsplan Nr. 09/2018 "Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße"
Hier: Änderung des Geltungsbereiches, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den
Vorentwurf
Vorlage: 0350/2021**

Bauamtsleiter Herr Krzikalla erläutert den anwesenden Gemeinderäten den Bebauungsplan und den zu ändernden Geltungsbereich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 09/2018 ‚Wohngebiet An den Obstwiesen‘ beschlossen. Die Gemeinde Weinböhla möchte mit dem Bebauungsplan die Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine maßvolle

Nachverdichtung innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen schaffen. Für den bisher unbebauten Bereich zwischen den Stichstraßen ‚An den Obstwiesen‘ und ‚Blumenstraße‘ ist eine Nutzung vorgesehen, die die südliche verdichtete Bebauung der Geschosswohnungsbauten sinnvoll nach Norden erweitert.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes wurde das Plangebiet um Flächen erweitert, die eine Durchbindung der Blumenstraße zur Straße ‚An den Obstwiesen‘ ermöglichen. Um eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung ermöglichen, ist die Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich. Der Geltungsbereich soll deshalb, abweichend vom Aufstellungsbeschluss, um Flächen entlang der südlichen Verlängerung der Blumenstraße und deren angrenzenden Grundstücke sowie um östliche Flächen samt Zuwegung erweitert werden. Mit dieser Erweiterung umfasst der Geltungsbereich nun die Flurstücke 199/3, 200/2, 200/3, 200/4, 201, 202, 203, 204, 265/1, 265/3, 265/4, 266/3, 266/4, 266/5 sowie Teilflächen der Flurstücke 197/5 (‚An den Obstwiesen‘) und 264 (Blumenstraße) der Gemarkung Weinböhla. Der Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Nach Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes mit Variantenuntersuchungen zur Bebaubarkeit an dem Standort sollen Wohnbauflächen für ca. 9 Mehrfamilienhäuser und ca. 8 bis 10 Einfamilienhäuser entwickelt werden. Die Erschließung erfolgt über die im Plangebiet befindlichen Straße ‚An den Obstwiesen‘ und den geplanten Durchstich der Blumenstraße. Die medientechnische Anbindung wird im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes abschließend geklärt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Weinböhla von 2018 ist die Fläche überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht der dargestellten, langfristig geplanten städtebaulichen Entwicklung des Flächennutzungsplanes und wird damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht.

Die entstehenden Kosten für das Planverfahren tragen anteilig die Eigentümer der Flächen.

Aufgrund der vorliegenden Bestandsituation wird der Bebauungsplan entgegen dem 2018 vorgesehenen beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nun im regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt.

Der vorliegende Vorentwurf soll der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dienen. In Auswertung der frühzeitigen Stellungnahmen wird im Anschluss der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Leistungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB gebeten. Derzeit ist der Grünordnungsplan im Umweltbericht einschließlich Umweltprüfung integriert. Des Weiteren liegt ein Vorentwurf des Schalltechnischen Gutachtens sowie das Baugrundgutachten vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Erschließungsplanung werden zum Entwurf bearbeitet.

In der anschließenden Diskussion sprechen sich einige Gemeinderäte für den Geschosswohnungsbau in diesem Bereich aus, kritisieren jedoch die Vergrößerung der überbauten Fläche. Diese ist maßgeblich auch durch den notwendigen und kostenintensiven Gesamterwerb des Flurstücks 203 begründet. Die Anordnung der Baukörper folgt dem städtebaulichen Konzept von Bosch. Das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich sollte verkehrsrechtlich gut gelöst werden.

Beschlussfassung:

1. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 09/2018 ‚Wohnbebauung An den Obstwiesen‘ wird, wie in Anlage 1 dargestellt erweitert sowie der Titel des Bebauungsplans wird in ‚Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße‘ geändert.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 09/2018 ‚Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße‘ in der Fassung vom 25.05.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	107/20/2021

11. Leistungsvergabe für das Bauvorhaben "Touristischer Parkplatz Zaschendorfer Weg"

Vorlage: 0334/2021

Für die Ausführung der Bauleistungen beim Vorhaben „Touristischer Parkplatz am Zaschendorfer Weg“ Los 1 Verkehrsflächen, wurde auf Basis der Ausführungsplanung eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte auf der Vergabeplattform eVergabe.de am 21.04.2021, auf der Vergabeplattform Vergabe24.de am 21.04.2021, auf der Vergabeplattform Bund.de am 22.04.2021 sowie im ePaper des Sächsischen Ausschreibungsblattes Nr.16/2021 vom 23.04.2021 unter Nr. 2900558. Einreichungstermin für die Angebote war der 11.05.2021, 10:00 Uhr.

Zum Eröffnungstermin am 10.05.2021, 10.01 Uhr lagen 12 Angebote vor. Ein Angebot ging verspätet am 11.05.2021 in einem nicht als Angebot gekennzeichneten, damit nicht entsprechend den Formvorgaben gekennzeichneten Umschlag ein und konnte gemäß VOB/A §25 Abs. 2 nicht gewertet werden.

Nach rechnerischer und technischer Prüfung der Unterlagen unterbreitete die Firma STRABAG AG, Gruppe Meißen, Teichertring 8, 01662 Meißen, das günstigste Angebot. Die Eignung des Anbieters nach VOB/A §6a hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit konnte nachgewiesen werden. Eine Preisauflärung fand zum 20.05.2021 statt.

Die Ausführungsfrist zum Bauvorhaben „Touristischer Parkplatz Zaschendorfer Weg“ beginnt am 19.07.2021 und endet am 15.12.2021.

Das Ergebnis der Kostenberechnung der MoCon Ingenieur GmbH vom 16.11.2020 beträgt 294.848,88 €.

Beschlussfassung:

Die Ausführung des Bauvorhabens „Touristischer Parkplatz am Zaschendorfer Weg“ - Los 1 Verkehrsflächen, wird gemäß des Vergabevorschlages der MoCon Ingenieur GmbH an STRABAG AG
Niederlassung Meißen
01662 Meißen
mit einem Bruttoangebotspreis von 302.613,18 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 108/20/2021

12. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung "Touristischer Parkplatz am Zaschendorfer Weg" - Los 2 Willkommenspunkt, Landschaftsbau

Vorlage: 0347/2021

Für das von der Gemeinde Weinböhl geplante Bauvorhaben „Touristischer Parkplatz am Zaschendorfer Weg“ – Los 2 Willkommenspunkt, Landschaftsbau ist das Büro Sobatzus Bringmann GbR, Lindenstraße 31, 01983 Großräschen OT Dörnwalde mit der Planung beauftragt wurden. Es ist vorgesehen die Baumaßnahme von August bis Dezember 2021 durchzuführen. Um eine termingerechte Baudurchführung realisieren zu können, muss im Juli, noch während der Sommerpause, diese Leistung vergeben werden. Die Kostenberechnung für die Bauausführung des Willkommenspunktes und der Landschaftsbauarbeiten beträgt 142.457,76 €.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Bürgermeister Zenker, die Bauleistungen beim „Touristischer Parkplatz am Zaschendorfer Weg“ für das Los 2 - Willkommenspunkt, Landschaftsbau, gemäß dem nach erfolgter Leistungsausschreibung und Angebotsauswertung durch das Büro Subatzus Bringmann GbR, Lindenstraße 31, 01983 Großräschen OT Dörnwalde, zu erstellenden Vergabevorschlag zu vergeben. Dies hat unter der Maßgabe zu erfolgen, dass besagter Vergabevorschlag im Vorfeld der Zuschlagserteilung jedem Mitglied des Gemeinderates per E-Mail zur Kenntnis gegeben wurde und hierzu nicht innerhalb von fünf Werktagen widersprochen wurden ist.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 109/20/2021

13. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung "Straßeninstandsetzung 2021 - Berliner Straße"

Vorlage: 0353/2021

Gemäß des Festsetzungsbescheides der Landesdirektion Sachsen erhielt die Gemeinde Weinböhl für die Straßeninstandsetzung kommunaler Straßen 75.049,55 €. Es ist vorgesehen Teile der Berliner Straße mit einer DSK (Dünne Asphaltdeckschicht im Kalteinbau) instand zu setzen. Für das entsprechend geplante Bauvorhaben „Straßeninstandsetzung – Berliner Straße“ ist das Büro MoCon Ingenieure GmbH, Bremer Straße 65, 01067 Dresden, mit der Planung beauftragt wurden. Es ist vorgesehen die Maßnahme von Anfang August bis Ende September 2021 durchzuführen. Um eine termingerechte Baudurchführung realisieren zu können, muss im Juli, noch während der Sommerpause, diese Leistung vergeben werden. Die Kostenberechnung für die Ausführung des Bauvorhabens beträgt 76.533,07 €.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die Bauleistungen für die „Straßeninstandsetzung – Berliner Straße“, gemäß dem nach erfolgter Leistungsausschreibung und Angebotsauswertung durch das Büro MoCon Ingenieure GmbH, Bremer Straße 65, 01067 Dresden, zu erstellenden Vergabevorschlag zu vergeben. Dies hat unter der Maßgabe zu erfolgen, dass besagter Vergabevorschlag im Vorfeld der Zuschlagserteilung jedem Mitglied des Gemeinderates per E-Mail zur Kenntnis gegeben wurde und hierzu nicht innerhalb von fünf Werktagen widersprochen wurden ist.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: 1

Beschlusnummer: 110/20/2021

14. Leistungsvergabe - Auswechslung der Trinkwasserleitung in der Friedensstraße von Nr. 51 bis Rathausplatz

Vorlage: 0329/2021

Im Bereich Friedensstraße von Nr. 51 bis zum Rathausplatz befindet sich eine veraltete Trinkwasserleitung, welche auszuwechseln ist. Diesbezüglich wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro MoCon Ingenieure GmbH eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Submission fand am 18.05.2021 statt. Es lag nur 1 Angebot vor. Dieses unterbreitete die Firma Aqua-Service Rohrleitungsbau GmbH, Gewerbestraße 4, 04758 Liebschützberg. Die Prüfung des Angebotes ergab keine Beanstandungen. Die Firma Aqua-Service konnte ihre Leistungsfähigkeit bereits im Rahmen der Trinkwasserleitungsverlegungen im Waldweg, Mistschänkenweg und Badeweg nachweisen.

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan 2021 eingestellt. Die Kostenberechnung der MoCon Ingenieure GmbH beträgt brutto 214.085,52 €.

Beschlussfassung:

Die Auswechslung der Trinkwasserversorgungsleitung in der Friedensstraße von Nr. 51 bis Rathausplatz wird nach Angebotsprüfung durch das Ingenieurbüro MoCon Ingenieure GmbH auf der Grundlage des Vergabevorschlages vom 21.5.2021 an die Aqua-Service Rohrleitungsbau GmbH, Gewerbestraße 6, 04758 Liebschützberg zu einem Preis von brutto 206.474,95 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 111/20/2021

15. Gemeindestraßen/Fußwege (Antrag der BIW)

Die Fraktion der BIW e.V. stellte mit Schreiben vom 03.05.2021 den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Gemeindestraßen/Fußwege“ auf die Tagesordnung zu nehmen. Gleichzeitig bittet die Fraktion um:

1. Erstellen einer Übersicht der Gemeindestraßen mit Zustandsbewertung nach folgenden Kriterien sortiert: saniert, in Ordnung bis hin zu dringend sanierungsbedürftig
2. Aufstellung sanierungsbedürftiger und dringend sanierungsbedürftiger Fußwege
3. Kostenaufstellung für erforderliche Instandhaltungen/Erneuerungen – Erstellung einer Prioritätenliste mit Dokumentation des geschätzten Aufwandes.

Im Ergebnis dessen sollte eine Einordnung in den Haushaltsplan 2022 erfolgen.

Bürgermeister Herr Zenker zeigt den Anwesenden die in einer Sitzung des Technischen Ausschusses im Jahr 2016 bereits erstmalig vorgestellte Aufstellung über durchgeführte Straßenbaumaßnahmen einschließlich der Förderprogramme ab 2015.

Bauamtsleiter Herr Krzikalla erläutert die geltende Prioritätenliste für die Sanierung von Gemeindestraßen. Es kann festgestellt werden, dass in den letzten 5 Jahren eine Vielzahl von Straßen in Weinböhla instand gesetzt wurden.

Die Mitglieder der BIW e.V. wünschen eine Aufstellung der umzusetzenden Maßnahmen 2022. Dies wird in einer der nächsten Sitzungen des Technischen Ausschusses vorgestellt.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass derzeit keine Fördermittelanträge für Straßensanierung eingereicht werden können, da auch in 2022 vom Freistaat keine Förderung für Straßensanierung zu erwarten ist.

Es wird zu entscheiden sein, in welchem Umfang ohne jegliche Förderung in 2022 Straßen und Fußwege saniert werden.

Gemeinderätin Fiedler fragt, warum der 2. Antrag der BIW e.V. zum Thema „Spielplätze in Weinböhla“ nicht auf der Tagesordnung steht. Der Antrag liegt der Verwaltung nicht vor.

16. Anfragen und Information

Bürgermeister Herr Zenker informiert die Anwesenden, dass die Anträge der Stadt Meißen und der Gemeinde Weinböhla zur Aufnahme in den „Dresdner Heidebogen“ abgelehnt wurden.

Des Weiteren erklärt Herr Zenker, dass die verkehrsrechtliche Anordnung für den Angebotsstreifen für Radfahrer auf der Brückenstraße vorliegt.

Gemeinderätin Fiedler wünscht eine Aufstockung der Fahrradstellplätze an der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 4, da diese immer ausgeschöpft sind.

Gemeinderat Weidmann erkundigt sich nach dem Stand zum Erwerb des alten Bahnhofsgebäudes. Hierzu gibt es keine neuen Informationen. Das Verwaltungsgericht hat zu entscheiden, ob die Gemeinde Weinböhla das Vorkaufsrecht zu Recht geltend gemacht hat.

Gemeinderätin Grumbach erkundigt sich nach der Umsetzung der Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung in Weinböhla. Die Abstimmung erfolgt derzeit mit den Verantwortlichen in den Schulen.

Gemeinderätin Meyer-Overheu fragt nach den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung. Die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung standen den Bürgern auch ohne Termin zur Verfügung. Nur im Meldeamt wurde mit Terminvergaben gearbeitet, da hoher Besucherverkehr bestand.

Ab 01.07.2021 haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, wieder ohne Termin im

Meldeamt und wie gehabt auch in den anderen Ämtern persönlich vorzusprechen. Hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass das Rathaus Weinböhla – auch in Coronazeiten – niemals geschlossen war.

Gemeinderätin Grumbach erkundigt sich nach der Ersatzbepflanzung an der Bahnstrecke. Die Deutsche Bahn bestätigt die Pflanzung neuer Bäume im Herbst.

Gemeinderat Stendal bittet um Auskunft, wann mit der Baumaßnahme „Köhlerstraße/Forststraße/Auerweg“ begonnen wird. Die Arbeiten werden von Juli bis Dezember 2021 durchgeführt. Die Fußwegesanierung wird ohne Förderung nur durch die Gemeinde Weinböhla finanziert.

17. Bürgerfragestunde

Frau Sims, Anwohnerin des Florian-Geyer-Weges, kritisiert den im TOP 9 gefassten Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg". Die Interessen der Nachbarn wurden bisher nicht berücksichtigt. Nach § 34 Abs. 3 BauGB ist die Ergänzungssatzung ihrer Auffassung nach nicht zulässig, da ein rechtswidriger Beschluss in der Sitzung des Technischen Ausschusses gefasst wurde.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass im weiteren Verfahren die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung erst förmlich beginnt und alle Bürger dann ihre Anmerkungen und Einwendungen natürlich erheben können.

Für die heutige Beschlussfassung hat der rechtswidrig gefasste Beschluss aufgrund der Befangenheit in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.06.2021 keine rechtliche Auswirkung, da der Sachverhalt im Technischen Ausschuss nur vorberaten wurde. Für die heutige Beschlussfassung im TOP 9 wurde die Befangenheit angezeigt.

Herr Kujus stellt den Antrag, den Schutzstatus für Nadelgehölze in der ggf. neu zu fassenden Gehölzschutzfassung aufzunehmen.

Herr Meurers kritisiert die Führung der Fuß- und Radwege im besprochenen Bebauungsplan Nr. 09/2018 "Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße" und fragt nach Spielplatzmöglichkeiten im Bebauungsplan „Brockwitzer Straße“.

Herr Schuh erkundigt sich nach dem Stand der Planung am Thomas-Müntzer-Weg. Die erforderliche Synopse der Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat